



Brüssel, den 6. April 2018
(OR. en)

7701/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0077 (NLE)

AVIATION 57
RELEX 296

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. April 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 164 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Hinblick auf die Geschäftsordnung des mit dem Übereinkommen über den Gemeinsamen Europäischen Luftverkehrsraum eingerichteten Gemischten Ausschusses zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 164 final.

Anl.: COM(2018) 164 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.4.2018
COM(2018) 164 final

2018/0077 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Hinblick auf die
Geschäftsordnung des mit dem Übereinkommen über den Gemeinsamen Europäischen
Luftverkehrsraum eingerichteten Gemischten Ausschusses zu vertreten ist**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der von der Europäischen Union in dem durch das Übereinkommen zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums eingerichteten Gemischten Ausschuss im Hinblick auf die geplante Annahme der Geschäftsordnung dieses Ausschusses zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das multilaterale Übereinkommen über die Schaffung eines Gemeinsamen Europäischen Luftverkehrsraums

Mit dem multilateralen Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Island, der Republik Montenegro, dem Königreich Norwegen, der Republik Serbien und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo¹ (im Folgenden das „ECAA-Übereinkommen“) soll ein gemeinsamer europäischer Luftverkehrsraum geschaffen werden, der sich auf einen freien Marktzugang, die Niederlassungsfreiheit, gleiche Wettbewerbsbedingungen und gleiche Regeln, auch in den Bereichen Flugsicherheit, Luftsicherheit, Luftverkehrsmanagement, Soziales und Umwelt, stützt. Das ECAA-Übereinkommen trat am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des ECAA-Übereinkommens².

2.2. Gemischter Ausschuss

Der nach Artikel 18 des ECAA-Übereinkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss ist für die Verwaltung des Übereinkommens zuständig und gewährleistet dessen ordnungsgemäße Durchführung, indem er in den in dem Übereinkommen vorgesehenen Fällen Empfehlungen abgibt und Beschlüsse fasst. Der Gemischte Ausschuss beschließt einstimmig. In bestimmten Fragen kann er jedoch ein Verfahren für Mehrheitsbeschlüsse festlegen. Den Vorsitz des Gemischten Ausschusses führt die Europäische Kommission mit Beteiligung der Mitgliedstaaten.

2.3. Die vom Gemischten Ausschuss zur Annahme vorgesehenen Rechtsakte

Auf seiner ersten Sitzung gibt sich der Gemischte Ausschuss eine Geschäftsordnung.

Er nimmt den nach Artikel 18 Absatz 5 des ECAA-Übereinkommens vorgesehenen Rechtsakt („Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung“) an.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der Rat wird ersucht, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Europäischen Union im Hinblick auf die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zu vertreten ist, die sich der Ausschuss nach Artikel 18 Absatz 5 des ECAA-Übereinkommens gibt, damit er seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann.

Als Vertragspartei des Übereinkommens muss die Union – im Hinblick auf die ordnungsgemäße Durchführung des Übereinkommens und die Erfüllung ihrer

¹ Gemäß der Entschliebung 1244 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999.

² ABl. L 26 vom 31.1.2018, S. 1.

Verpflichtungen – gegenüber den ECAA-Partnern ihren Standpunkt im Gemischten Ausschuss darlegen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemischte Ausschuss ist ein durch ein internationales Übereinkommen (nämlich das ECAA) eingesetztes Gremium.

Der Akt, den der Gemischte Ausschuss annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Der geplante Rechtsakt wird nach Artikel 19 des ECAA-Übereinkommens völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem geplanten Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des ECAA-Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Welche die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und lässt sich einer davon als der wichtigste ermitteln, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wichtigste oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen den Bereich Luftverkehr.

Somit ist Artikel 100 Absatz 2 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 100 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES GEPLANTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 19 des ECAA-Übereinkommens werden die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses nach ihrer Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Hinblick auf die Geschäftsordnung des mit dem Übereinkommen über den Gemeinsamen Europäischen Luftverkehrsraum eingerichteten Gemischten Ausschusses zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das multilaterale Übereinkommen über die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums (im Folgenden das „ECAA-Übereinkommen“), das von der Union mit Beschluss 2018/145 des Rates³ geschlossen wurde, trat am 1. Dezember 2017 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 18 Absatz 5 des ECAA-Übereinkommens gibt sich der Gemischte Ausschuss eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Gemischte Ausschuss wird sich auf seiner für den 3. Mai 2018 geplanten ersten Sitzung nach Artikel 18 Absatz 5 des ECAA-Übereinkommens eine Geschäftsordnung geben, damit er ordnungsgemäß seine Aufgaben wahrnehmen kann.
- (4) Da der vom Gemischten Ausschuss zu verabschiedende Rechtsakt rechtsverbindlich sein wird, sollte der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt festgelegt werden.
- (5) Nach Artikel 19 Absatz 2 des ECAA-Übereinkommens werden die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Auf der ersten Sitzung des Gemischten Ausschusses ist im Namen der Union folgender Standpunkt zu vertreten:

Die im Anhang zu diesem Beschluss beigefügte Geschäftsordnung für den Gemischten Ausschuss wird angenommen.

Geringfügigen Änderungen des Beschlusssentwurfs des Gemischten Ausschusses können die Vertreter der Union im Gemischten Ausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates zustimmen.

³ ABl. L 26 vom 31.1.2018, S. 1.

Artikel 2

Nach ihrer Annahme werden die Rechtsakte des Gemeinsamen Ausschusses im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*